

ÜBERSICHTSPLAN 1:10.000

Teilfläche Unterstürmig

## 1.1 Art der baulichen Nutzung

### Satzung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan "SO Energiepark Unterstürmig-Schirnaidel" und Änderung des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan

PRÄAMBEL

ZEICHENERKLÄRUNG PLANLICHE HINWEISE

Freileitung Hochspannung mit 20m Schutzzone

(nachrichtlich übernommen)

Der Geltungsbereich befindet sich auf den Fl.-Nrn.. 269, 270 (Gemarkung Unterstürmig), 5644 (Gemarkung Eggolsheim) und 1515 (Gemarkung Kauernhofen) in der Marktgemeinde Eggolsheim. Das Plangebiet ist in zwei Teilbereiche aufgeteilt: (Entfernung ca. 2,1 km) "Teilfläche Unterstürmig" (Fl.-Nr. 269, 270)

"Teilfläche Schirnaidel" (Fl.-Nr. 5644)

Die Entwurfsfassung des Bebauungsplanes besteht aus diesem Plan vom 12.11.2024 und der Begründung mit Umweltbericht vom 12.11.2024 und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom 06.10.2024

<u>Rechtsgrundlagen</u> Die planungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: **Baugesetzbuch (BauGB)** i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S.3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBI. I S. 394) Verordnung über die bauliche

Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist. Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58, zuletzt geändert

durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1808)

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen haben folgende Rechtsgrundlagen: Bayerische Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI. S. 588

BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S.

Gemeindliches Satzungsrecht: Art. 23 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern** i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586)

Die <u>naturschutzrechtlichen Festsetzungen</u> haben folgende Rechtsgrundlagen: Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBI. S. 723)

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (4/6)

Gewöhnliches Pfaffenhütchen

Roter Hartriegel

Zweigriffliger Weißdorn

Eingriffliger Weißdorn

Rote Heckenkirsche

Schwarzer Holunder

Traubenholunder

Wolliger Schneeball

Wasser-Schneeball

Hasel

Faulbaum

Kreuzdorn

Hundsrose

2. TEXTLICHE HINWEISE (2/4)

### erforderlich sind.

Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Solarenergie gem. § 11 Abs. 2 BauNVO. Zulässig ist die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit Kleinbauwerken für Wechselrichter. Trafostation, Stromspeicher, Übergabestationen und Einfriedungen sowie weiteren untergeordneten Nebenanlagen, die für den technischen Betrieb und die Pflege der Photovoltaikanlage

### 1.2 Maß der baulichen Nutzung Maximal zulässige GRZ = 0,5

Für die Ermittlung der Grundflächenzahl ist die gesamte Fläche des festgesetzten Geltungsbereiches maßgeblich. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jeweils die von den Modulen und sonstigen baulichen Anlagen überragten Flächen anzurechnen, nicht jedoch die unbefestigten Wege bzw. Abstandsflächen zwischen den Modulreihen.

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (1/6)

Die Grundfläche der möglichen Kleinbauwerke und untergeordneten Nebenanlagen (inklusive Stromspeicher) darf pro Teilfläche des Geltungsbereichs einen Wert von insgesamt 100 m² nicht überschreiten. Die einzelnen Standorte sind nach betrieblichen Notwendigkeiten innerhalb der Sondergebietsfläche, aber außerhalb der Schutzzone frei wählbar.

### 1.3 Abstandsflächen Die Abstandsflächen regeln sich nach Art. 6 BayBO.

### 1.4 Bauweise und Gestaltung der baulichen Anlagen Funktionsbedingt gemäß Plandarstellung Verwendung von Schraub- oder Rammfundamenten

maximale Modulhöhe 3,5 m Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m Mindestabstand der Modulreihen: 3,0 m

Modulausrichtung voraussichtlich nach Süden

# 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (5/6)

B3: Zur Eingrünung der Anlagen sind mehrere 2-reihige Hecken zu pflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 1,0 x 1,5 m. Es sind mind. 6 verschiedene Arten aus der unten aufgeführten Pflanzliste zu verwenden (heimische Pflanzen des Vorkommensgebietes 5.1 "Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platten und Mittelfränkisches Becken"). Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Pflanzung durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Nach Anwuchserfolg verpflichtet sich der Betreiber die Schutzmaßnahmen zu entfernen. Die Pflanzung ist spätestens in der Pflanzperiode nach Baubeginn umzusetzen.

### <u>Pflanzqualität:</u> Sträucher: v. Str., mind. 3-5 Triebe, 60–100 cm

Es sind autochthone Gehölze ausfolgender Pflanzliste zu verwenden:

Gewöhnliches Pfaffenhütchen Euonymus europaea Roter Hartriegel Cornus saguinea

Corylus avellana Zweigriffliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffliger Weißdorn Crataegus monogyna Faulbaum Frangula alnus Liguster Ligustrum vulgare Rote Heckenkirsche Lonicera xylosteum Prunus spinosa Kreuzdorn Rhamnus cathartica Hundsrose Rosa canina Sambucus nigra Schwarzer Holunder Traubenholunder Sambucus racemosa

Wolliger Schneeball Viburnum lantana Wasser-Schneeball Viburnum opulus

Auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutzmittel ist auf den gesamten Flächen zu verzichten.

### 1.8.4 CEF-Maßnahme:

ist nicht möglich.

2.9.1 110-kv-Leitung

<u> Viveuaveränderungen</u>

stehende Erdniveau erhöhen.

CEF: Die CEF-Fläche ist rechtzeitig vor Baubeginn funktionsfähig herzustellen. Auf der gekennzeichneten Fläche ist eine mindestens 10 m breite streifenweise angelegtelückige Blühmischung aus niederwüchsigen Arten regionaler Herkunft (ca. 1/2 Ansaatstärke) auszubringen, um Rohbodenstellen zu erhalten. Alternativ ist eine Mähgutübertragung mit geeignetem Drusch- oder Mähgut in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umzusetzen, bei welcher ebenfalls Rohbodenstandorte freizuhalten sind. Auf der Fläche darf keine Mahd oder Bodenbearbeitung stattfinden. Die Fläche darf nicht befahren werden. Auf der gesamten Ausgleichsfläche ist kein Dünger- und PSM-Einsatz sowie keine mechanische Unkrautbekämpfung zulässig. Das Pflegeregime kann in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend angepasst werden.

## 1.9 Städtebaulicher Vertrag, Rückbau und Folgenutzung

Der Vorhabenträger schließt mit dem Markt einen städtebaulichen Vertrag. Sofern der Vorhabenträger, der Markt oder Dritte eine Weiterführung der Nutzung nicht beabsichtigen, ist die Anlage nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 BauGB rückzubauen. Sämtliche bauliche Konstruktionsteile sind dann zu entfernen und Bodenversiegelungen zu beseitigen. Nach Nutzungsende ist das Grundstück wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Über die Zulässigkeit der Beseitigung der geplanten Randbepflanzung nach Aufgabe der Solarnutzung entscheidet die Untere Naturschutzbehörde auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Regelungen.

2. TEXTLICHE HINWEISE (3/4)

der Station vorgenommen werden kann. Eine längere Abschaltung ist aus versorgungstech-

und der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unserer Leitung und den Masten, müssen jederzeit auch mit Lkw und Mobilkran gewährleistet sein. Eine Schutzzone um

die Maststandorte mit 5,0 m (kreisförmig um den Mast) sind einzuhalten.

von 6,0 m um unsere Freileitungsmaste ist von einer Bepflanzung freizuhalten.

nischen Gründen nicht möglich. Bei Nichtbeachtung besteht Lebensgefahr. Die Standsicherheit

m Bereich der Freileitung dürfen keine hochwachsenden Bäume gepflanzt werden. Der Radius

Befindet sich der Mast innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am

Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber

der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Für die Beschädigung

der Solarmodule durch eventuell von den Leiterseilen herunterfallende Eis- und Schneelasten

übernehmen wir keine Haftung. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter

Umständen auch mit Vogelkot gerechnet werden. Der Schattenwurf von Masten und der über-

spannenden Leiterseile ist vom Betreiber der Photovoltaikanlage zu akzeptieren. Dies gilt auch

bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundab-

Die Bebaubarkeit unter Hochspannungsleitungen richtet sich nach DIN EN 50341-1 und

schiedliche Mindestabstände zu den Leiterseilen einzuhalten.

mann errichtet werden und mit uns abgestimmt werden.

zum Arbeitsbereich ist zu gewährleisten.

messungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen. Eine Unterbauung der 20 kV-Freileitung innerhalb eines gewissen Schutzbereiches

DIN-VDE 0105-100 in der jeweils gültigen Fassung. Demnach sind bei 110-kV-Leitungen unter-

Im Bereich der Leitung darf ohne Zustimmung der Bayernwerk Netz GmbH, BAGE-THLL, wede

Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen müssen

nach den gültigen Bestimmungen (DIN VDE 0855 bzw. 0185) von einem anerkannten Fach-

Für Wartung und Reparaturarbeiten an den Leiterseilen ist am Eingangstor der PV-Anlage ein

Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließ-

zylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH. Dieser ist vor Baubeginn bei uns zu beantragen.

den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf), unter den Leiterseilen,

durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück gebaut werden. Die Zufahrt

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt zu unseren Masten müssen, jeder-

entsprechend breite Zufahrt (Mindestbreite 5 m) und ausreichenden Kurvenradien vorzusehen.

Metern, gemessen ab Fundamentaußenkante von einer Bebauung freizuhalten. Abgrabungen

Um den Betrieb der Hochspannungsleitung zu gewährleisten, ist ein Arbeitsbereich von 20

zeit, auch mit Lkw, Mobilkran und schweren Baumaschinen gewährleistet sein. Deshalb ist eine

Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für

Erdaushub gelagert noch dürfen sonstige Maßnahmen durchgeführt werden, die das be-

<u>Antennen-, Blitzschutzanlagen, so wie Fahnenmasten, Kameramasten und Laternen</u>

## 1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (6/6)

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (2/6)

Die maximalen Modulhöhen sind ab der natürlichen Geländeoberkante zu messen.

Schotterrasenflächen oder mit wassergebundener Decke zu befestigen.

Der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mind. 15 cm betragen.

1.6 Grünordnung und naturschutzfachliche Maßnahmen

Die Reihen der Photovoltaikanlage sind der natürlichen Hangbewegung anzupassen.

Für Rammpfähle und sonstige großflächige Eisenteile der Befestigungselemente ist durch

geeignete Maßnahmen (z.B. mittels Zink-Magnesium und/oder -Aluminium-Legierung) ein

wirkstabiler Korrosionsschutz zu schaffen. Die möglichen Kleinbauwerke und untergeord-

neten Nebenanlagen sind mit einem Flachdach oder Satteldach zu versehen. Die max. First-

höhe (höchster Punkt der Dachkonstruktion) wird auf 3,5 m ab der natürlichen Geländeober-

kante festgesetzt. Neue Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind wasserdurchlässig als

Zaunart: Die Flächen sind mit einem Metallzaun (z. B. Maschendraht- oder Stabgitterzaun)

Zäune im Bereich der Schutzzone sind aus isolierenden oder nichtleitenden Werkstoffen

(z.B. kunststoffummantelter Maschendraht, Holz) aufzustellen. Pfeiler, Toranlagen und

mit optionalem Übersteigschutz plangemäß einzuzäunen. Außerdem sind Zauntore zulässig.

Zaunhöhe: Die Höhe des Zauns darf max. 2,0 m über dem natürlichen Geländeverlauf betragen

Vor Baubeginn ist die Sicherung der zu erhaltenden Bereiche sowie die Befahrbarkeit der Flächer

durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen. Die grünordnerischen und naturschutzfachlichen

Maßnahmen sind spätestens nach einer Vegetationsperiode nach Aufnahme der Nutzung der

Anlage zu realisieren. Der Abschluss der Maßnahmen ist dem Landratsamt Forchheim zur Ab-

nahme anzuzeigen. Im gesamten Geltungsbereich ist auf Düngung, Mulchen und Pflanzenschutz-

mittel zu verzichten. Innerhalb der Schutzzone dürfen lediglich Gehölze mit einer maximalen Auf-

wuchshöhe von 2,50 m angepflanzt werden bzw. sind entsprechende Rückschnitte vorzunehmen

Die Errichtung von beleuchteten Werbeanlagen ist nicht zulässig.

1.5 Einfriedungen

leitende Zäune sind zu erden.

Zum Anfall von Schadmodulen und deren ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Entsorgung sir auf Anordnung des Technischen Umweltschutzes des Landkreises Forchheim geeignete Nachweise vorzulegen.

Bei einer gegebenenfalls erforderlichen Oberflächenreinigung der Module dürfen keine grundwasserschädlichen Chemikalien verwendet werden.

## 2. TEXTLICHE HINWEISE (1/4)

Der Betreiber grenzt an landwirtschaftliche Nutzflächen an und hat deshalb Emissionen, Steinschlag und eventuelle Verschmutzungen aus der Landwirtschaft (z.B. Staub) entschädigungslos hinzunehmen. Eine Haftung der angrenzenden Landbewirtschafter ist ausgeschlossen. Dies kann in Form einer Haftungsfreistellung geschehen, in welcher der Betreiber für sich und seine Rechtsnachfolger auf jeglichen Haftungsanspruch verzichtet, sofern infolge von landwirtschaftlichen Emissionen Schaden am Solarpark entsteht.

Grundsätzlich ist eine ordnungsgemäße Landwirtschaft auf den der Photovoltaikanlage benachbarten Flächen von Seiten des Betreibers zu dulden. Eine Verunkrautung der überplanten Fläche während der Nutzungsdauer durch die Photovoltaikanlage ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Durch die regelmäßige Pflege soll das Aussamen eventueller Schadpflanzen verhindert werden.

### 2.2 Wasserwirtschaft

Die Versickerung von Oberflächenwasser hat auf dem Grundstück zu erfolgen. Ein evtl. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Öle im Bereich von Trafos und/ oder Wechselrichtern) hat entsprechend den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachgebiete (Anlagenverordnung - AwSV) zu

Eventuell auftretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege. Art. 8 Abs. 1 und 2 des Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

## 2.4 Altlasten

Es wird empfohlen, bei evtl. erforderlichen Aushubarbeiten das anstehende Erdreich generell von einer fachkundigen Person organoleptisch beurteilen zu lassen. Bei offensichtlichen Störungen oder anderen Verdachtsmomenten (Geruch, Optik, etc.) ist das Landratsamt Forchheim. bzw. das WWA Kronach zu informieren.

### 2.5 Energie / Elektrische Leitungen Mittel- und Niederspannung:

Es ist vorgesehen, Transformatorstationen auf den jeweiligen Planungsgebieten zu errichten. Für die Transformatorenstationen benötigt der Vorhabensträger, je nach Stationstyp eine Fläche von 18 m² bis 35 m².

## VERFAHREN

1. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (3/6)

Pflege: Es sind keine Pflege-, und Umbaumaßnahmen auf den Grünflächen zulässig, welche

der Erreichung des Zielzustandes entgegenstehen. Fremde Gehölzaufwüchse und invasive

1.7 Festsetzungen für Fl.-Nr. 5644 (Gmkg. Eggolsheim) / Teilfläche Schirnaidel

1.7.1 Wiesenansaat und Pflege im Bereich der Photovoltaikanlage

als Lagerfläche, Gartenfläche oder Freizeitfläche.

1.7.2 Wiesensaum

Arten sind in den ersten drei Jahren durch Ausmähen zu entfernen. Es ist auch sicherzustellen,

dass hier keine Beeinträchtigungen erfolgen, z.B. durch Entsorgung von Grünschnitt, Nutzung

**A1**: Im eingezäunten Bereich ist der Biotop- und Nutzungstyp G212 mäßig extensiv genutztes,

artenreiches Grünland anzustreben. Daher ist auf den Ackerstandorten eine Grünlandansaat

(autochthones Saatgut der Herkunftsregion 14 oder lokal gewonnenes Mähgut) vorzunehmen.

In den ersten 5 Jahren ist aufgrund des Nährstoffüberschusses der Ackerfläche eine 3-malige

Beweidung durchgeführt werden. Stromkabel müssen dann so verlegt und die Solarmodule so

angeordnet sein, dass eine mögliche Verletzung der Weidetiere ausgeschlossen werden kann.

A2: Auf den planlich gekennzeichneten Flächen, sowie auf den Abstandsstreifen zu Straßen,

Wiesensaum anzulegen. Dies erfolgt durch eine Grünlandansaat (autochthones Saatgut der

Herkunftsregion 14 oder lokal gewonnenes Mähgut). Es ist eine Herbstmahd umzusetzen. Bei jeder Mahd sind dabei an jeweils wechselnden Standorten mindestens 20 % der Fläche als

Altgras stehen zu lassen. Das Mähgut ist nach jeder Mahd abzutransportieren. Die Außenab-

grenzungen der Fläche ist in regelmäßigen, sinnvollen Abständen durch Pfähle (o. Ä.) entlang

der Flurgrenze kenntlich zu machen und ist während der Dauer des Eingriffs funktionsfähig

Stromtrassen, Waldrand, außerhalb des Zaunes und im nicht bepflanzbaren Bereich ein

Mahd durchzuführen. Nach 5 Jahren kann die Mahd auf 2-mal pro Jahr reduziert werden

(Schnitthöhe 10 cm). Das Mähgut ist abzutransportieren. Alternativ kann eine extensive

1. Die Marktgemeinde Eggolsheim hat in der Sitzung vom 29.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Dar-

legung und Anhörung für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden. 3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-

mäß § 4 Abs. 1 BauGB für die Vorentwurfsfassung des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... hat in der Zeit vom ..... bis ..... stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurden die Behör-

den und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt. 5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom ...... wurde mit der Begrün-

ausgelegt. 6. Die Marktgemeinde Eggolsheim hat mit Beschluss des Marktrats vom ..

den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ...... als

7. Ausgefertigt Eggolsheim, den ..

Eggolsheim, den ..

### Claus Schwarzmann, 1.Bürgermeister 8. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ...... gemäß §10 Abs. 3

Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung

Eggolsheim, den ....

Claus Schwarzmann, 1.Bürgermeister

## 2. TEXTLICHE HINWEISE (4/4)

im Mastbereich können die Standsicherheit des Mastes gefährden und sind nur mit unserem Einverständnis möglich. Dies gilt auch für vorübergehende Maßnahmen.

Im Falle von Arbeiten und im Störungsfall an unseren Anlagen müssen störende Module, für den Zeitraum von Arbeiten, teilweise oder komplett (je nach Bedarf) in einem Radius bis zu ca. 40,00 m um unsere Masten, durch den Eigentümer der PV-Anlage auf seine Kosten, zurück-

gebaut werden.

Auf die erhöhte Gefahr bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen wird ausdrück lich hingewiesen. Die Arbeitshöhe und weitere Sicherheitshinweise sind mindestens vier Wochen vor Baubeginn bei der Bayernwerk Netz GmbH, 110 kV Freileitung/Kabel Bau/ Dokumentation, unter Angabe der bestehenden Höhe über Normal-Null, anfragen.

Der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile sind vom Betreiber der Photovoltaik Anlage zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auf-

# tretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

## Witterungs- und naturbedingte Einflüsse

## Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eis-

### brocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. In den Mastbereichen und unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Für solche witterungs- und naturbedingte Schäden kann keine Haftung übernommen werden.

### 2.10 Belange des Bergamtes Nordbayern Bei betrieblichen Tätigkeiten in der Vorrangfläche sowie widrigen Witterungsverhältnissen

können bestimmte temporäre Immissionseinwirkungen (z.B. Staub) nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Diese sind zu dulden. 2.11 Flurschäden

## Die öffentlichen Feldwege, die durch die Baumaßnahme beansprucht werden, sind durch den

Betreiber entsprechend dem ursprünglichen Zustand und in Absprache mit der Marktgemeinde Eggolsheim wiederherzustellen. 2.12 Belange des Eisenbahn-Bundesamt

Durch den benachbarten Eisenbahnbetrieb und bei der Erhaltung der Bahnanlagen können Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abrieb z. Bsp. Durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.) entstehen.

# 2.13 Eingriff und Ausgleich

Gemäß dem Rundschreiben "Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen - Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr" (2021) können durch Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vollständig vermieden werden, wenn der Biotop- und Nutzungstyp "mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland" (G212) auf den Flächen der PV-Anlagen erreicht werden kann. In der vorliegenden Planung finden diese Vorgaben entsprechend Anwendung Aus diesem Grund ist in diesem Fall gemäß den näheren Ausführungen im Umweltbericht der Bau einer PV-Anlage ohne die Ermittlung von Eingriff/Ausgleich und zusätzlichen Ausgleichsmaßnahmen möglich.

### Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan "SO Energiepark **Unterstürmig - Schirnaidel"**

Eggolsheim Marktgemeinde: Forchheim Landkreis:

Regierungsbezirk: Oberfranken

12.11.2024

## Übersichtsplan 1:25.000

# Grundkarte erstellt von Ingenieurbüro Geoplan, Osterhofen, auf digitaler Flurkarte der Bayerischen

**Entwurf** 

Vermessungsverwaltung. Aussagen über Rückschlüsse auf die Untergrundverhältnisse und die Bodenbeschaffenheit können weder

aus den amtlichen Karten, aus der Grundkarte noch aus Zeichnungen und Text abgeleitet werden. Nachrichtliche Übernahmen: Für nachrichtlich übernommene Planungen und Gegebenheiten kann keine Gewähr übernommen werden.

Für die Planung behalten wir uns alle Rechte vor. Ohne unsere Zustimmung darf die Planung nicht geändert werden.



FON: 09932 9544-0 / FAX. 09932 9544-77 E-MAIL. info@geoplan-online.de Projekt: L2211043 - SO Energiepark Unterstürmig - Schirnaidel Datei: BBP\_Vorentwurf-1.000\_SO\_Energiepark\_Unterstürmig-Schirnaidel L2402013